

**Curriculum
für den Lehrgang**

**„Ausbildungsbegleiter/in
in der Berufspädagogik I“**

15 ECTS-Credits

Kenntnisnahme durch das Hochschulkollegium

11. Oktober 2016

Genehmigung durch das Rektorat

12. Oktober 2016

Kenntnisnahme durch den Hochschulrat

Dezember 2015

Inkrafttreten

1. Dezember 2016

Angaben zum Curriculum

Titel:	Ausbildungsbegleiter/in in der Berufspädagogik I
ECTS-Credits:	15
Geplanter Beginn:	SS 2017
Lehrgang:	Lehrgang öffentlichen Rechts
Curriculum – allgemeine Angaben:	Neueinreichung

Bedarf

Mit der Dienstrechts-Novelle 2013 - Pädagogischer Dienst (BGBl. I Nr. 211/2013) wird im Rahmen der neuen Lehramtsausbildung eine Induktionsphase verpflichtend geschaffen. Die Vertragslehrpersonen an mittleren und höheren Schulen sowie an Pflichtschulen, also auch an Berufsschulen, werden zukünftig in der ersten Phase ihrer Berufstätigkeit (Induktionsphase) von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet.

Bis zum Schuljahr 2029/30 dürfen auch Lehrpersonen als Mentorinnen oder als Mentor eingesetzt werden, die

1. zu Betreuungslehrkräften im Unterrichtspraktikum oder im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung bestellt sind oder
2. einen einschlägigen Lehrgang im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits absolviert haben.

Vertragslehrpersonen gem. § 38 der Dienstrechts-Novelle 2013 sind während der Ausbildungsphase von einer Ausbildungsbegleiterin/einem Ausbildungsbegleiter zu betreuen.

Die Lehrgänge „Ausbildungsbegleiter/in in der Berufspädagogik I und II“ richten sich daher sowohl an interessierte Lehrpersonen, die bis 2029 in dieser Induktionsphase bzw. Ausbildungsphase begleiten möchten (siehe Punkt 2) als auch an solche Betreuungslehrkräfte im Unterrichtspraktikum oder im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung (siehe Punkt 1), die sich diesbezüglich weiterbilden möchten.

Der erfolgreiche Abschluss der Lehrgänge „Ausbildungsbegleiter/in in der Berufspädagogik I und II“ ermöglicht eine ausreichende Deckung des Bedarfs bis zum Jahr 2029.

Der Lehrgang „Ausbildungsbegleiter/in in der Berufspädagogik I“ im Umfang von 15 ECTS-Credits stellt die erste Stufe der Ausbildung dar.

An den Berufsschulen wird der Bedarf an Ausbildungsbegleiterinnen/-begleitern vom Landesschulrat (Abteilung B4) erhoben.

Reihungskriterien

Das Rektorat verordnet gemäß § 50 Abs. 2 HG 2005 Regelungen für die Reihung von Aufnahmewerberinnen und -werbern aufgrund der Ergebnisse der Diagnoseveranstaltung. Die Verordnung des Rektorats wird im Mitteilungsblatt kundgemacht.

Kontaktpersonen

Lehrgangsverantwortliche/r

Vor- und Zuname, akad.Grad: BS: Ramona Uhl, MA MBA
BMHS: Mag. Karin Lindner, MAS MSc
und Mag. Dr. Wolfgang Sipos, MBA

Dienststelle: Pädagogische Hochschule Oberösterreich

Institut: Institut Berufspädagogik für Aus- und Weiterbildung

Telefon: Ramona Uhl: 0732 7470 7350
Karin Lindner: 0732 7470 7393
Wolfgang Sipos: 0732 7470 73

E-Mail: Ramona Uhl: ramona.uhl@ph-ooe.at
Karin Lindner: karin.lindner@ph-ooe.at
Wolfgang Sipos: wolfgang.sipos@ph-ooe.at

Curriculum

Planende Einheit: Institut Berufspädagogik, Aus- und Weiterbildung
Veranstaltendes Institut: Institut Berufspädagogik, Aus- und Weiterbildung
Kooperationen mit externen Institutionen: keine
Zahl der Module: 3

Zeitliche Struktur

Semester: 3
Zielgruppe: Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und einem aufrechten schulischen Dienstverhältnis an einer berufsbildenden Schule, die die Funktion einer Ausbildungsbegleiterin/eines Ausbildungsbegleiters an Berufsschulen bzw. Höheren technischen Lehranstalten bzw. die Funktion einer Mentorin/eines Mentors während der Induktionsphase (bis 2019: Unterrichtspraktikum) an berufsbildenden Schulen (BMHS) übernehmen wollen.
Schulischer Bereich: Sekundarstufe Berufsbildung
Weitere Spezifizierung: ---
Zulassungsvoraussetzungen:

- ein facheinschlägiges, mindestens sechssemestriges abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung
- eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis an einer berufsbildenden Schule
- im 2. und 3. Semester des Lehrgangs: Betreuung von Studierenden in der schulpraktischen Ausbildung oder von Neulehrerinnen/-lehrern während der Induktionsphase (BMHS) oder Begleitung von Neulehrerinnen/Neulehrern in den ersten Dienstjahren (BS, HTL)

Eignungsfeststellungsverfahren: Diagnoseveranstaltung

Über die Anrechnung von bereits absolvierten einschlägigen Studien entscheidet das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ.

Kurzbeschreibung: Der Eintritt von Studierenden und Neulehrerinnen/-lehrern in die schulpraktische Ausbildung bzw. in die Schule als Bildungsorganisation erfordert einen Perspektivenwechsel von der lernenden zur lehrenden Person und eine ständige Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle. Ausbildungsbegleiterinnen/-begleiter bzw. Mentorinnen/Mentoren spielen dabei durch eine effektive Verknüpfung von Theorie und Praxis eine wichtige Rolle. Speziell ausgebildete Ausbildungsbegleiterinnen/-begleiter bzw. Mentorinnen/Mentoren sollen während der Phase der schulpraktischen Ausbildung bzw. des Berufseinstiegs beim persönlichen Entwicklungsprozess unterstützen.

Im Vordergrund steht die professionelle Begleitung von Studierenden bzw. Neulehrerinnen und -lehrern durch eine wertschätzende Kommunikation und durch Anwendung spezifischer Methoden aus den Bereichen Beratung, Coaching und Mentoring. Im Lehrgang werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jene Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt, die auf die aktuellen Anforderungen von Beobachten, Reflektieren und Beraten abgestimmt sind.

Ziele: Der Lehrgang „Ausbildungsbegleiter/in in der Berufspädagogik I“ ...

- vermittelt ein Professionsverständnis für die Rolle als Ausbildungsbegleiter/in bzw. Mentor/in,
- befähigt Lehrer/innen zur Führung von Beratungsgesprächen mit Studierenden bzw. Neulehrerinnen/-lehrern,
- unterstützt durch das Führen eines Prozessportfolios den eigenen Entwicklungsprozess beim Mentoring in der beruflichen Praxis.

Inhalte:

- Rollen und Kompetenzen von Ausbildungsbegleiterinnen/-begleitern (BS, Fachtheorie bzw. Fachpraxis HTL) bzw. Mentorinnen/Mentoren (BMHS) an berufsbildenden Schulen sowie rechtliche Grundlagen
- Qualitätskriterien für guten Unterricht - aktueller (fach-)didaktischer Diskurs in der Berufspädagogik
- Konzepte der Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsanalyse und Qualitätssicherung mit Fokus auf Mentoring in der Berufspädagogik
- Beratung und Feedback im Mentoring – Gesprächsführung, Feedbackmethoden, Beratungsgespräche und Reflexion
- Kollegiales Coaching
- Reflexives Schreiben (Prozessportfolio als Dokumentation des eigenen Entwicklungsprozesses)

Kompetenzen: Die Absolventinnen/Absolventen ...

- wenden ihre Expertise und Kompetenzen als Ausbildungsbegleiter/in bzw. Mentor/in an.
- gestalten, beobachten, reflektieren und evaluieren Lehr- und Lernprozesse im Unterricht.
- können Studierende und Neulehrer/-innen an berufsbildenden Schulen bei der Planung und Durchführung des eigenen Unterrichts professionell begleiten, beraten und kompetent unterstützen.
- planen Feedback- und Beratungsgespräche professionell und führen sie kompetent durch.
- führen ein Prozessportfolio als Dokumentation des eigenen Entwicklungsprozesses als Ausbildungsbegleiter/in bzw. Mentor/in in der beruflichen Praxis.

Erwerb bare formale Qualifikation/Befähigungen:

Der Abschluss der Lehrgänge „Ausbildungsbegleiter/in in der Berufspädagogik I und II“ im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Credits ist Voraussetzung für die Bestellung zur Mentorin oder zum Mentor in der Induktionsphase von Vertragslehrpersonen (BMHS) und schafft außerdem die entsprechende Befähigung, Studierende in der schulpraktischen Ausbildung sowie Neulehrerinnen/Neulehrer in der Induktionsphase bzw. in den ersten Dienstjahren zu begleiten (BS, BMHS).

Der Lehrgang „Ausbildungsbegleiter/in in der Berufspädagogik I“ im Umfang von 15 ECTS-Credits stellt die erste Stufe der Ausbildung dar, der Lehrgang „Ausbildungsbegleiter/in in der Berufspädagogik II“ bildet die Weiterführung und den Abschluss der Ausbildung.

Qualifikationsprofil des gem. § 42 Abs 4 HG 2005:

Der Lehrgang „Ausbildungsbegleiter/in in der Berufspädagogik I“ ist eine auf wissenschaftlichen Standards basierende Ausbildung, die sich an den Anforderungen des neuen Lehrer/innen-Dienstrechts orientiert und eine entsprechende Praxisorientiertheit gewährleistet.

Die Ausbildung wird unter Beachtung gesellschaftlicher, pädagogischer und bildungspolitischer Entwicklungen als wissenschaftlich fundierter, praxisgeleiteter und berufsbezogener Lehrgang gestaltet.

Im Lehrgang werden sowohl im Studium als auch bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben gemäß § 40 Abs. 1 HG 2005 die Vielfalt und Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen beachtet.

Vergleich mit den Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen:

Modul 1

Modulbeschreibung – Modul 1

Modultitel:	Mentoring an berufsbildenden Schulen
Lehrgang:	Ausbildungsbegleiter/in in der Berufspädagogik I
Modulverantwortliche/r:	
Semester:	1.
ECTS-Credits:	4
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	1 Semester, 1 x pro Lehrgang
Kategorie:	Basismodul Pflichtmodul

Voraussetzungen für die Teilnahme: siehe Zulassungsvoraussetzungen

Bildungsziel/Kompetenzen Die Teilnehmer/innen ...

- identifizieren sich mit dem Rollenbild der Ausbildungsbegleiterin/des Ausbildungsbegleiters bzw. der Mentorin/des Mentors und kennen die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen an berufsbildenden Schulen,
- setzen sich mit Inhalten und Methoden des eigenen Unterrichts kritisch reflexiv auseinander,
- kennen den aktuellen (fach-)didaktischen Diskurs,
- kennen Modelle und Theorien der Aktionsforschung und beobachten, begleiten, analysieren und reflektieren Unterrichtsprozesse mit Hilfe der Aktionsforschung.

Bildungsinhalte:

- Rollenbild der Ausbildungsbegleiterin/des Ausbildungsbegleiters bzw. der Mentorin/des Mentors an berufsbildenden Schulen
- organisatorische und rechtliche Grundlagen für die Ausbildungsbegleitung an berufsbildenden Schulen
- Unterrichtsmethoden – aktueller (fach-)didaktischer Diskurs
- Unterrichtsbeobachtung, Hospitation

Lehr- und Lernformen:	Seminaristisches Arbeiten, Übungen, Blended Learning, Workshops
Beurteilung:	Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen
Beurteilungsart:	Mit/Ohne Erfolg teilgenommen
Sprache(n):	Deutsch

Modulübersicht:

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS-Credits)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH à 45 min.)	european credits (ECTS-Credits)
	BWG	FW	FD				
Professionsverständnis von Ausbildungsbegleiterinnen/Ausbildungsbegleitern und Mentorinnen/Mentoren an berufsbildenden Schulen				VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile inkl. Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	
Rollenbild der Ausbildungsbegleiterin/des Ausbildungsbegleiters bzw. der Mentorin/des Mentorsorganisatorische und rechtliche Grundlagen		1		SE	1.	1	
Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden des eigenen Unterrichts – aktueller (fach-)didaktischer Diskurs		2		SE	1.	1	
Unterrichtsbeobachtung und Hospitation im Mentoring, Aktionsforschung		1		SE	1.	1	
Summen		4	0			3	4

Modul 2

Modulbeschreibung – Modul 2

Modultitel:	Mentoring in der beruflichen Praxis I
Lehrgang:	Ausbildungsbegleiter/in in der Berufspädagogik I
Modulverantwortliche/r:	
Semester:	2.
ECTS-Credits:	4
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	1 Semester, 1 x pro Lehrgang
Kategorie:	Aufbaumodul Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Erfolgreicher Abschluss Modul 1, Betreuung von Studierenden in der schulpraktischen Ausbildung bzw. von Neulehrerinnen/Neulehrern während der Induktionsphase oder in den ersten Dienstjahren
Bildungsziel/Kompetenzen:	Die Teilnehmer/innen ... <ul style="list-style-type: none">• kennen Reflexions- und Feedbackmethoden und können diese im Mentoring unter Berücksichtigung von Genderaspekten kompetent anwenden,• reflektieren Bewertungsinstrumente für die Unterrichtsbeobachtung,• dokumentieren und beurteilen die Kompetenzen der Mentee/des Mentees,• führen Kollegiale Coachings durch,• reflektieren und dokumentieren die eigene professionelle Entwicklung in einem Prozessportfolio.
Bildungsinhalte:	<ul style="list-style-type: none">• Reflexions- und Feedbackmethoden im Mentoring unter Berücksichtigung von Genderaspekten• Qualitätskriterien für guten Unterricht, Bewertungsinstrumente• Kollegiales Coaching• reflexives Schreiben
Lehr- und Lernformen:	Übungen, Blended Learning, Workshops, Kollegiales Team Coaching, Prozessportfolio;
Beurteilung:	Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung des Prozessportfolios
Beurteilungsart:	Mit/Ohne Erfolg teilgenommen
Sprache(n):	Deutsch

Modulübersicht:

Modul 2	Studienfachbereiche und european credits (ECTS-Credits)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH à 45 min.)	european credits (ECTS-Credits)
	BWG	FW	FD				
Mentoring in der beruflichen Praxis I				VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile inkl. Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	
Reflexions- und Feedbackmethoden für das Mentoring unter Berücksichtigung von Genderaspekten	1			UE	2.	1	
Unterricht begleiten und reflektieren, Reflexion von Bewertungsinstrumenten		2		UE	2.	1	
Kollegiales Coaching I			1	UE	2.	1	
Summen	1	2	1			3	4

Modul 3

Modulbeschreibung – Modul 3

Modultitel:	Mentoring in der beruflichen Praxis II
Lehrgang:	Ausbildungsbegleiter/in in der Berufspädagogik I
Modulverantwortliche/r:	
Semester:	3.
ECTS-Credits:	4
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	1 Semester, 1 x pro Lehrgang
Kategorie:	Aufbaumodul Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Erfolgreicher Abschluss Modul 1, Betreuung von Studierenden in der schulpraktischen Ausbildung bzw. von Neulehrerinnen/Neulehrern während der Induktionsphase oder in den ersten Dienstjahren
Bildungsziel/Kompetenzen:	Die Teilnehmer/innen ... <ul style="list-style-type: none">• kennen und trainieren spezifische Methoden aus den Bereichen Beratung und Reflexion im Mentoring,• planen Beratungs- und Feedbackgespräche professionell und führen diese kompetent durch,• führen Kollegiale Coachings durch,• dokumentieren und reflektieren die eigene professionelle Entwicklung in einem Prozessportfolio und setzen dabei Theorien und Studien der Fachliteratur mit der eigenen professionellen Entwicklung in Beziehung.
Bildungsinhalte:	<ul style="list-style-type: none">• Spezifische Methoden in der Beratung und Reflexion im Mentoring - Grundlagen• Interaktions- und Feedbackmethoden in Beratungsgesprächen• Planung und Durchführung von Beratungsgesprächen• Kollegiales Coaching• reflexives Schreiben
Lehr- und Lernformen:	Übungen, Blended Learning, Workshops, Kollegiales Team Coaching, Prozessportfolio;
Beurteilung:	Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung des Prozessportfolios
Beurteilungsart:	Mit/Ohne Erfolg teilgenommen
Sprache(n):	Deutsch

Modulübersicht:

Modul 3	Studienfach- bereiche und european credits (ECTS-Credits)			LV- Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH à 45 min.)	european credits (ECTS- Credits)
	BWG	FW	FD				
Mentoring in der beruflichen Praxis II				VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile inkl. Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	
Methoden aus den Bereichen Beratung und Reflexion im Mentoring - Grundlagen	2			UE	3.	1	
Planung und Durchführung von Beratungsgesprächen	1			UE	3.	1	
Kollegiales Coaching II			1	UE	3.	1	
Summen	3	0	1			3	4

Abschlussarbeit

Prozessportfolio als Dokumentation und Reflexion des eigenen Entwicklungsprozesses mit Bezug auf Theorien und Studien der Fachliteratur, Abschlusspräsentation Ende 3. Semester

Semester	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	ECTS-Credits
2.-3.		3

Basisliteratur

wird von den Lehrveranstaltungsleiterinnen/-leitern zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben

Prüfungsordnung für den Lehrgang

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge / Hochschullehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und enthält Bestimmungen über Beurteilungsvoraussetzungen und zu vergebenden Beurteilungen. Die Regelungen orientieren sich am HG 2005, §§ 43 – 46 und der HCV 2006.

Das sind:

- Beurteilungen von Lehrveranstaltungen
- Beurteilungen von Modulen
- Beurteilung einer Abschlussarbeit

§ 2 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Themen und wissenschaftlicher Studien und der Diskussion darüber. Ein Seminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit 70 – 90 % Anwesenheitspflicht.

(2) Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert und dem Erwerb, der Erprobung und Perfektionierung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen dient. Eine Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit mindestens 70 – 90 % Anwesenheitspflicht.

§ 3 Informationspflicht

Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Leistungsanforderungen, Beurteilungskriterien und Details der Prüfung (durch Veröffentlichungen in PH Online).

§ 4 Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die ordnungsgemäße Inskription, die Erfüllung allfälliger Studienaufträge, und die Erfüllung der vorgeschriebenen Mindestanwesenheit bei den einzelnen Lehrveranstaltungen (SE, UE).

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt) kann die Lehrgangsleitung eine Leistung (z. B. Studienauftrag) zum Ersatz von höchstens 25 % der tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten festlegen.

(3) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder – im Falle kommissioneller Prüfungen – bei der zuständigen Lehrgangsleitung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

(4) Die Studierenden haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (s. § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005)

§ 5 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.

(2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.

(3) Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungen inkl. der Abschlussarbeit ist mit „Mit Erfolg teilgenommen“, der negative Erfolg mit „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen.

Mit "Mit Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "Ohne Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.

§ 6 Prüfungsdauer

(1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 15 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Prüfungsdauer soll bei schriftlichen Prüfungen 45 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsdauer soll bei praktischen Prüfungen 30 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

§ 7 Beurteilung von Modulen

(1) Modulbeurteilungen können erfolgen:

* durch abschließende Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) oder andere Leistungsnachweise (z. B. Modularbeiten) über das gesamte Modul oder

* durch Einzelbeurteilungen der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) Wird ein Modul durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul abgeschlossen, erfolgt die Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die von der Lehrgangsleitung bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrenden des jeweiligen Moduls. Lehren weniger als drei Lehrende in einem Modul, nominiert die Lehrgangsleitung einschlägig qualifizierte Lehrende aus dem Lehrgang als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten

(1) Unter schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil sind Seminararbeiten, Modularbeiten und lehrgangsbegleitende Arbeiten zu verstehen. Alle schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil haben folgenden wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen:

- ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes im Fachbereich
- differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung
- Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
- stringente Gliederung und roter Faden
- sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
- kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen

- klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
- Offenlegung und Begründung der Wahl und korrekte Anwendung der Vorgangsweise
- abschließende Reflexion

(2) Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.

§ 9 Abschlussarbeit (Prozessportfolio)

Die Abschlussarbeit ist keinem spezifischen Modul zugeordnet. Sie dient der Dokumentation und Reflexion der eigenen professionellen Entwicklung in der Rolle als Ausbildungsbegleiter/-in bzw. Mentorin/Mentor. Theorien und Studien der Fachliteratur sollen mit der eigenen professionellen Entwicklung in Beziehung gesetzt werden.

(1) Die Studierenden wählen aus einer von der Lehrgangsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens am Ende des ersten Lehrgangsemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.

(3) Teile der Abschlussarbeit können auch in anderer Form als in Textform (etwa in Form von Videos, Lernprogrammen, DVDs oder CDs, formalen Sprachen etc.) gestaltet werden. In diesen speziellen Fällen sind Umfang und Form der Arbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer zu vereinbaren.

(4) Die Abschlussarbeit ist einfach in schriftlicher, in einem A4-Ordner abgehefteter Ausfertigung (Formatierung entsprechend den Richtlinien zur Bachelorarbeit) und auf CD-ROM im Dateiformat "PDF" abzugeben. Auf der CD-ROM müssen der Name der Verfasserin/des Verfassers, der Titel der Arbeit sowie der Lehrgang angegeben werden.

(5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(6) Präsentation der Abschlussarbeit: Die Abschlussarbeit wird durch die Autorin bzw. den Autor präsentiert, anschließend werden noch offene Fragen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 7) diskutiert und Rückmeldungen zu den Arbeiten gegeben.

(7) Die kommissionelle Beurteilung der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer und eine zweite Lehrende/einen zweiten Lehrenden, die/der von der Lehrgangsleitung zu bestimmen ist. Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, wird die Prüfungskommission um eine/einen von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin/nominierten Experten erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Das Portfolio als Abschlussarbeit ist ausschließlich ein Prozessportfolio (kein Produktportfolio). Kriterien für die Beurteilung sind:

- Kontinuierliche Dokumentation der eigenen beruflichen Entwicklung
- stringente Gliederung und roter Faden
- sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
- Beschreibung und Deutung zentraler Ereignisse
- Bezug zwischen der eigenen professionellen Entwicklung mit Theorien und Studien der Fachliteratur
- kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen

- Beschreibung der Auswirkungen auf das eigene Handeln
- abschließende Präsentation und Reflexion

(9) Im Falle einer negativen Beurteilung der Abschlussarbeit kann diese maximal dreimal wiederholt werden. Ein einmaliger Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder ein einmaliger Wechsel des Themas sind möglich, erhöhen jedoch nicht die Gesamtzahl der Wiederholungen.

(10) Für die Beurteilung der letzten Wiederholung der Abschlussarbeit hat die zuständige Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus den beiden Prüferinnen/Prüfern und einer weiteren qualifizierten Lehrkraft besteht. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 10 Prüfungstermine

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen, des Moduls abgelegt werden. Begründete Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen Lehrgangsführung. Prüfungen über Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen durchzuführen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.

Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s) beurteilt werden.

§ 11 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(3) Die Prüfer/innen bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

§ 12 Beurkundung von Prüfungen und Teilnahmebestätigungen

(1) Jede Beurteilung einer Lehrveranstaltung/eines Moduls ist auf Verlangen der/des Studierenden durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studienevidenz zu vermerken (§ 46 Abs. 1 HG 2005).

(2) Der/Dem Studierenden ist auf ihr/sein Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll (mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle) zu gewähren. Der/Die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien herzustellen (§ 44 Abs. 5 HG 2005).

(3) Teilnahmebestätigungen können für Lehrveranstaltungen ausgestellt werden, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.

§ 13 Rechtsschutz bei Prüfungen

gemäß § 44 Hochschulgesetz 2005.

§ 14 Nichtigerklärung von Beurteilungen

gemäß § 45 Hochschulgesetz 2005.

§ 15 Abschluss des Lehrgangs

Der Lehrgang ist erfolgreich beendet, wenn alle Module/Lehrveranstaltungen und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind.

§ 16 Dauer des Lehrgangs

Die Dauer des Lehrgangs darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten (§ 59 Abs. 2 Z 5 HG 2005).

Legende

BMHS	Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
BS	Berufsschulen
ECTS	European Credit Transfer System
EH	Einheit
EX	Exkursion
HG	Hochschulgesetz
HTL	Höhere technische Lehranstalten
LV	Lehrveranstaltung
UE	Übung
SE	Seminar
SWSt.	Semesterwochenstunde
BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
FW	Fachwissenschaften
FD	Fachdidaktik